



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, GESUNDHEIT,  
FAMILIE UND FRAUEN

## Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Modellvorhaben “Regionaler Beschäftigungsentwickler (BE)”

### 1 Ziele und Aufgabenstellungen

Das wesentliche Ziel des regionalen Beschäftigungsentwicklers ist es, neue Beschäftigungsfelder in der Region aufzuspüren und zu entwickeln sowie zusätzliche betriebliche Arbeitsplätze in der Region gemeinsam mit Unternehmen zu schaffen. Darüber hinaus soll der regionale Beschäftigungsentwickler Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Unternehmen für beschäftigungsrelevante Fragen sein.

Dabei sind vor allem vier Handlungsfelder für den regionalen Beschäftigungsentwickler zu nennen:

1. Zusätzliche betriebliche Arbeitsplätze
2. Lokale Ökonomien
3. Regionale Branchenprofile
4. Qualifizierungsstrategien

In diesen Handlungsfeldern lässt sich das Aufgabenfeld des regionalen Beschäftigungsentwicklers übergreifend wie folgt skizzieren:

- Herstellen und Pflege von Unternehmenskontakten sowie den Unternehmen als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Arbeitsmarkt- und Personalfragen zur Verfügung stehen, um bestehende öffentliche Beratungsangebote zu vermitteln.
- Informationen über Betriebe/Branchen zusammenstellen, Leitfäden für Betriebsgespräche anfertigen und gemeinsam mit den Unternehmen neue Arbeitsplätze identifizieren.
- Analyse von regionalen Zukunftsbranchen, Clustern und Lokalen Ökonomien sowie Ermittlung der entsprechenden Beschäftigungs- und Qualifizierungspotentiale.
- Die Initiierung von und die Mitarbeit in arbeitsmarktrelevanten Netzwerken z.B. im Ausbildungsbereich, in Branchensegmenten oder auch im Bildungsbereich. Durch die Netzwerkarbeit kann die Arbeitsmarktpolitik besser auf den vorhandenen Bedarf hin optimiert werden und auch ein abgestimmter Instrumenteneinsatz erfolgen, soweit die Förderbedingungen dies ermöglichen.
- Entwicklung und Initiierung von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Strategien und von Arbeitsmarktprojekten, die problemadäquat auf die regionale Arbeitsmarktsituation hin bezogen sind.

- Identifizierung von Trends und Anforderungen (Qualifikationsanforderungen bei neu entstehenden Arbeitsplätzen, Qualifikationsdefizite bei Bewerberinnen und Bewerbern oder Beschäftigten, Trends der Qualifizierung bei neuen Berufen etc.).

Der regionale Beschäftigungsentwickler wird nicht in allen vier Handlungsfeldern zugleich ansetzen und arbeiten können. Je nach Region - den dortigen Aktivitäten, den vorhandenen Branchen, der Politik der Kommune bzw. der Ausrichtung der Wirtschaftsförderung - wird er Ansatz- und Schwerpunkte setzen müssen.

## **2 Kooperationen**

Die Aufgabe der regionalen Beschäftigungsentwicklerin bzw. des regionalen Beschäftigungsentwicklers zielt unter Kooperationsaspekten vor allem darauf ab:

- eigene Aktivitäten inhaltlich mit anderen Akteuren abzustimmen und zum Erfolg zu führen,
- das Wissen der anderen für die eigene Arbeit zu nutzen,
- die vorhandenen Netzwerke und Akteure einzubinden sowie
- das eigene Profil nicht in Konkurrenz sondern in Ergänzung zu vorhandenen Akteuren zu entwickeln.

Wichtige regionale Akteure sind für regionale Beschäftigungsentwicklerinnen und -entwickler vor allem:

- die Vertreter der Kammern
- die Arbeitsagentur sowie die ARGE bzw. opt. Kommune
- Bildungs- und Beschäftigungsträger sowie
- vorhandene Netzwerke, Beratungseinrichtungen und politische Vertretungen

## **3 Anforderungsprofil**

Unabhängig von der Schwerpunktsetzung muss der regionale Beschäftigungsentwickler ein bestimmtes Qualifikationsprofil mitbringen:

- einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, vorzugsweise mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder einen vergleichbaren Abschluss
- praktische Erfahrungen und Kenntnisse der Arbeitsmarkt-, Wirtschaftsförderungs- oder regionalen Strukturpolitik
- ausgeprägtes Kommunikations- und Verhandlungsgeschick
- Sensibilität hinsichtlich unternehmerischer Belange
- Fähigkeit zum konzeptionellen und strategischen Denken und Handeln

#### **4 Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen**

Zuwendungen können an kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz gewährt werden.

Gefördert werden kommunale Gebietskörperschaften, die zur Umsetzung des Modellvorhabens ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeitverhältnis für einen regionalen Beschäftigungsentwickler begründen.

Weitere Fördervoraussetzung ist, dass die regionalen Beschäftigungsentwickler in den regionalen Gebietskörperschaften an der Schnittstelle Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung oder einer vergleichbaren Stelle (z.B. Stabsstelle) eingesetzt werden.

Dem regionalen Beschäftigungsentwickler soll zudem die Teilnahme an regelmäßigen Auswertungsgesprächen oder Workshops zur Umsetzung des Modellvorhabens ermöglicht werden.

Eine Förderung von bereits bei den Leistungsempfängern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als regionaler Beschäftigungsentwickler im Rahmen des Modellvorhabens ist ausgeschlossen.

Auch die Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den Leistungsempfängern, bei denen ein zuvor bestehendes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme der Förderung nach dem Modellvorhaben aufgelöst wurde, ist ausgeschlossen.

Im Antrag ist unter anderem anzugeben,

- wo die regionale Beschäftigungsentwicklerin bzw. der regionale Beschäftigungsentwickler innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft eingesetzt werden soll bzw.
- wie die organisatorische und personelle Einbindung erfolgt,
- wie die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit den Institutionen der Wirtschaftsförderung aussehen soll,
- ob bereits eine öffentliche Förderung für eine vergleichbare Aufgabenstellung wie sie der regionale Beschäftigungsentwickler leisten soll, an die antragstellende Kommune gezahlt wird,
- mit welchen regionalen Akteuren der regionale Beschäftigungsentwickler zusammenarbeiten soll,
- welche Bedarfslage für den Einsatz einer regionalen Beschäftigungsentwicklerin bzw. eines regionalen Beschäftigungsentwicklers vor Ort gesehen wird und
- wie die Erfolgsaussichten eingeschätzt werden (quantitativ und qualitativ).

## **5 Art und Umfang der Förderleistung**

Die Förderung erstreckt sich auf die angemessenen Personal- und Sachausgaben, höchstens jedoch 70 v.H. der Gesamtausgaben, die vom Europäischen Sozialfonds mit 50 v.H. und vom Land mit 20 v.H. anteilig finanziert werden. Die Personalausgaben werden maximal in Höhe einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 12 TVöD-L berücksichtigt.

Eine Förderung von regionalen Beschäftigungsentwicklern erfolgt nur, wenn der Maßnahmeträger die Gesamtfinanzierung der Personal- und Sachausgaben des jeweiligen regionalen Beschäftigungsentwicklers im Bewilligungszeitraum sicherstellt.

## **6 Rechtsgrundlage**

Die Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe des Operationellen Programms des Landes Rheinland-Pfalz „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Ziel 2) sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006, 1081/2006 und 1828/2006. Die genannten Dokumente finden Sie unter [www.esf.rlp.de](http://www.esf.rlp.de).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht.

## **7 Bewilligungszeitraum**

Eine Förderung wird zunächst für maximal zwölf Monate ausgesprochen. Eine Folgeförderung ist möglich.

## **8 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Bei einer Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden zudem das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Ziel 2) sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006, 1081/2006 und 1828/2006 zugrunde gelegt. Die genannten Dokumente finden Sie unter [www.esf.rlp.de](http://www.esf.rlp.de).

Zuwendungen zu Personal- und Sachausgaben für regionale Beschäftigungsentwickler werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich mindestens einen Monat vor Projektbeginn an die Bewilligungsbehörde, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, Referat 63, 55118 Mainz, mit dem dort erhältlichen Antragsformular zu richten. Das Formular kann von der Homepage des Landesamtes ([www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)) geladen werden.

Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung. Die Förderung beginnt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

Die Verwendung der Zuwendung nach diesem Sonderprogramm ist der Bewilligungsbehörde abweichend von Nr. 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) durch die Leistungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen.

Über die für die Berichte und Nachweise notwendigen Angaben hinaus ist im Rahmen der Projektdurchführung unter anderem festzuhalten und dem Schlussbericht beizufügen:

- wie viele Betriebskontakte im Bewilligungszeitraum in welcher Form (schriftlich, telefonisch, persönlich), in welchen Branchen erfolgt sind,
- wie viele zusätzliche Arbeitsplätze in welchen Branchen geschaffen werden konnten und wie viele dieser Arbeitsplätze mit arbeitslosen Personen (Gesamtzahl, Alter, Geschlecht, Dauer der Arbeitslosigkeit) besetzt werden konnten,
- wie viele zusätzliche Arbeitsplätze in welchen Branchen aufgefunden werden konnten und wie viele dieser Arbeitsplätze mit arbeitslosen Personen (Gesamtzahl, Alter, Geschlecht, Dauer der Arbeitslosigkeit) besetzt werden konnten,
- welches Qualifikationsprofil bzw. Struktur (Tätigkeitsbezeichnung) die aufgefundenen bzw. geschaffenen Arbeitsplätze haben,
- ob zur Besetzung dieser zusätzlichen Arbeitsplätze eine qualifikatorische Weiterbildung der Personen notwendig war,

- ob eine öffentliche Förderung zur Besetzung dieser zusätzlichen Arbeitsplätze eingesetzt wurde und wenn ja, welche und durch wen diese Förderung erfolgte,
- ob und welche Kooperationsstrukturen durch den regionalen Beschäftigungsentwickler aufgebaut wurden,
- in welchen Netzwerken der Beschäftigungsentwickler mitarbeitet und
- welche arbeitsmarktpolitischen Initiativen und Aktivitäten initiiert und mitgetragen wurden.

Mainz, den 15. Januar 2009

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Familie und Frauen